Satzung der TSG Seckenheim

Präambel

Die Turn- und Sportgemeinschaft Seckenheim e.V. verfolgt das Ziel, Sport, Bewegung und Gemeinschaft in einem Umfeld zu fördern, das von einem sozialen Miteinander und gesellschaftlicher Verantwortung geprägt ist.

Im Zentrum des Vereinslebens steht das Streben nach einem fairen und respektvollen Umgang miteinander. Der Verein versteht sich als sozialer Raum, in dem Menschen unterschiedlicher Herkunft, Überzeugung und Lebenssituation zusammenkommen und in gegenseitiger Achtung gemeinsam sportlich und gesellschaftlich aktiv sind.

Die Werte der Solidarität, der Gleichberechtigung und des sozialen Zusammenhalts bilden die Grundlage allen Handelns im Verein.

Zugleich bekennt sich die TSG Seckenheim zu einem verantwortungsvollen und nachhaltigen Handeln. Der bewusste Umgang mit Ressourcen und das Engagement für ökologische, soziale und ökonomische Nachhaltigkeit sind feste Bestandteile des Vereinslebens.

Satzung der TSG Seckenheim e.V.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Satzung auf die gleichzeitige Verwendung von geschlechtlichen Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz des Vereins und Geschäftsjahr

1. Der am 24. November 2005 gegründete Verein führt den Namen „Turn- und Sportgemeinschaft Seckenheim e.V.“ (Kurzfassung TSG Seckenheim) und ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein ist als Neugründung durch Verschmelzung nach dem Umwandlungsgesetz der zwei Seckenheimer Turn- und Sportvereine TB "Jahn" 99 Seckenheim und TV 98 Seckenheim entstanden.
3. Für alle Zukunft ist die Verwendung eines dieser zwei Vereinsnamen oder auch nur eines Bestandteils dieser zwei Namen durch einen anderen Verein ausgeschlossen.
4. Der Verein hat seinen Sitz in Mannheim-Seckenheim.
5. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
6. Der Verein ist unter der Nummer VR700028 beim Amtsgericht Mannheim registriert.

§ 2 Zwecke und Grundsätze

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
    1. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
        - die Organisation und Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Wettkämpfen, Turnieren, Kursen und sportlicher Freizeitgestaltung,
        - die Errichtung und den Unterhalt von Sportstätten,
        - sportliche Angebote für bestimmte Zielgruppen wie Kinder und Jugendliche, Senioren, Migranten, Mitarbeiter in Betrieben und Menschen mit Behinderungen.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe.
    1. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
        - Angebote der bewegungsorientierten Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit,
        - Nicht-gewinnorientierte, zweckbezogene Maßnahmen und Veranstaltungen zur Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens junger Menschen. Hierzu zählen insbesondere Angebote der außerschulischen Jugendbildung, Ferienfreizeiten, Maßnahmen zur Selbstbehauptung und Persönlichkeitsentwicklung, Aufklärungsangebote zu

gesundheitlichen und sozialen Themen sowie Präventionsangebote, insbesondere zum Kinder- und Jugendschutz und zur Gewaltprävention.
- Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
- die Förderung ehrenamtlichen Engagements Jugendlicher,
- die Durchführung von Betreuungsangeboten im Rahmen von Ferienprogrammen.
- Die Organisation und der Besuch kultureller Veranstaltungen.

3. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung.
    1. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
        - Die Mitarbeit in Schulen,
        - Angebote im offenen Ganztag.
        - die Errichtung und Unterhaltung von Kindertagesstätten.

4. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur.
    1. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
        - Die Organisation, Unterstützung und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen.
        - Musikalische Förderung, Chor- und Orchesterorganisation.
5. Zweck des Vereins ist die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.
    1. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
        - Unterstützung von hilfebedürftigen Menschen im Quartier der TSG Seckenheim (WKU), etwa bei alltäglichen Aufgaben wie Einkäufen, Amtsbesuchen und Spaziergängen, durch Angebote gegen Vereinsamung und die Schaffung von Begegnungsstätten.
        - Unterstützung anderer gemeinnütziger Vereine durch Übernahme administrativer Tätigkeiten ohne dabei Einfluss auf deren Satzung, Name, Zweck und Beitragsstruktur zu nehmen.

6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Er setzt sich für die Menschenrechte, für religiöse und weltanschauliche Toleranz, für Vielfalt und für Nachhaltigkeit ein.
7. Der Verein verurteilt jegliche Form von Übergriffen, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art sind. Insoweit verpflichtet sich der Verein, Maßnahmen zur Prävention und Intervention - insbesondere zum Kinderschutz - durchzuführen.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Ehrenamt

1. Der Verein verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
6. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
7. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (6) trifft grundsätzlich der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Für die Entscheidung einer angemessenen entgeltlichen Vereinstätigkeit des Vorstandes ist der Aufsichtsrat zuständig.
8. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
9. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
10. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
11. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
12. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 4 Verhältnis zu Verbänden

1. Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes Nord e.V. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich rechtsverbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen der Sportverbände, bei denen er angeschlossen ist, in ihrer jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein und seine Einzelmitglieder unterwerfen sich der Rechtsprechung dieser Verbände und ermächtigen diese, die ihnen überlassenen Befugnisse bei der Verfolgung

von Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen an übergeordnete Verbände zu übertragen. Dies gilt ebenso bei Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Verbände.

3. Über Mitgliedschaften in Sportverbänden und anderen Organisationen entscheidet der Vorstand.

§ 5 Ordnungen und Haftung

1. Zur Durchführung der Satzung kann sich der Verein Ordnungen geben. Ordnungen sind nicht Teil der Satzung, dürfen aber nicht im Widerspruch zur Satzung stehen. Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.

2. Feste Bestandteile sind: Geschäftsordnung, Jugendordnung, Beitrags- und Gebührenordnung, Finanzordnung, Ehrungsordnung, Delegiertenordnung, Abteilungsordnung. Jede Abteilung muss sich eine Abteilungsordnung geben. Soweit das Interesse des Vereins es erfordert, kann der Verein sich weitere Ordnungen geben.

3. Alle für den Verein tätigen Personen, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

4. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind. Der Verein haftet nicht für Verlust und/oder Beschädigung von mitgebrachten Gegenständen.

5. Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

6. Für Schäden, die ein Mitglied durch Benutzung der Vereinseinrichtungen erleidet, haftet der Verein nur im Rahmen einer Sportunfallversicherung. Für Schäden, die ein Mitglied schuldhaft verursacht, haftet das Mitglied selbst.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, sofern sie seine Satzung anerkennen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Zu diesem Zweck ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag oder ein dafür vorgesehener Online-Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Lehnt der Vorstand einen Antrag ab, ist dies dem Antragssteller schriftlich mitzuteilen, bedarf aber keiner Begründung.
2. Der Verein kann haben:

1. **Jungmitglieder**: natürliche Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ihnen steht kein aktives und auch kein passives Wahlrecht zu.
2. **Jugend-Mitglieder**: natürliche Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ihnen steht ein aktives Wahlrecht in der Abteilungsversammlung und in der Mitgliederversammlung und ausschließlich zur Wahl des Jugenddelegierten auch ein passives Wahlrecht zu. Dieses kann nur persönlich wahrgenommen werden.
3. **Vollmitglieder**: natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Ihnen steht ein aktives und ein passives Wahlrecht in der Abteilungsversammlung und in der Mitgliederversammlung zu. Dieses kann nur persönlich wahrgenommen werden.
4. **Fördermitglieder**: natürliche oder juristische Personen, die nicht aktiv am Geschehen einer Abteilung teilnehmen und mit einer Mitgliedschaft ihre Verbundenheit mit dem Verein zum Ausdruck bringen möchten. Fördermitglieder gehören grundsätzlich keiner Abteilung an. Satzungsgemäße Rechte und Pflichten leiten sich aus einer Fördermitgliedschaft also nur insoweit ab, sofern sie nicht ausdrücklich an eine Abteilungszugehörigkeit gebunden sind.
5. **Ehrenmitglieder**: Mitglieder, die für besondere Verdienste um den Verein mit der Ernennung zum Ehrenmitglied ausgezeichnet werden. Ehrenmitglieder werden vom Grund- und vom Abteilungsbeitrag befreit. Die Ehrenmitgliedschaft ist ein Ehrentitel. besondere Rechte und Pflichten sind mit dieser Ehrung nur insoweit verbunden, wie es diese Satzung vorsieht. Ansonsten sind Ehrenmitglieder Vollmitgliedern gleichgestellt.
6. **Kurzzeitmitglieder**: natürliche Personen, die bereits bei Beginn ihrer Mitgliedschaft zum Ausdruck bringen, dass sie zu einem vorher festgelegten Termin wieder aus dem Verein austreten. Da die Dauer der Kurzzeitmitgliedschaft von vorneherein befristet ist, kommt § 9.1 dieser Satzung nicht zur Anwendung. Die Dauer der Kurzzeitmitgliedschaft wird mittels gesonderter Vereinbarung zwischen Mitglied und Vorstand geregelt. Unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften ist die Vereinbarung einer Verlängerungsklausel zulässig. Kurzzeitmitglieder gehören keiner Abteilung an und erklären mit der Aufnahme in den Verein, an welchen Veranstaltungen des Vereins sie teilnehmen möchten. Im Gegensatz zu den unter Ziffer 2.1- 2.3 (Jungmitglieder, Jugendmitglieder, Vollmitglieder) genannten Mitgliedern, die im Sinne des § 6 Nr. 1 an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen dürfen, sind Kurzzeitmitglieder nur berechtigt, an den vorher vereinbarten Veranstaltungen teilzunehmen. Ansonsten leiten sich satzungsgemäße Rechte und Pflichten aus einer Kurzzeitmitgliedschaft also nur insoweit ab, sofern sie nicht ausdrücklich an eine Abteilungszugehörigkeit gebunden sind.
7. **Außerordentliche Mitglieder:** juristische Personen. Die Rechte und Pflichten der außerordentlichen Mitglieder werden jeweils in einer gesonderten Vereinbarung durch den Aufsichtsrat und den Vorstand festgelegt.

3. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Die Zustimmung eines Elternteils gilt auch im Namen des anderen Elternteils als erklärt und gilt gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und Pflichten. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich damit zur Zahlung der Beiträge, Gebühren und Umlagen.

4. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und beitragsmäßig veranlagt. Ausnahmen und Genaueres regelt die Beitragsordnung.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins, sofern eine entsprechende Abteilungsmitgliedschaft vorliegt, zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins zu den Bedingungen des jeweiligen Angebots teilzunehmen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
    - die Mitteilung von Anschriftenänderungen / Änderung der E-Mail-Adresse
    - Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
    - Mitteilung von Bescheinigungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Schulbescheinigung, Studienbescheinigungen, usw.)
4. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. 3 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 8 Annahme von Darlehen durch Mitglieder

(1) Der Verein ist berechtigt, zur Finanzierung seiner satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecken Darlehen von Vereinsmitgliedern aufzunehmen. Die Gewährung und Abwicklung solcher Mitgliederdarlehen hat unter Beachtung der Gemeinnützigkeitsvorgaben und der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), der Abgabenordnung (AO), des Einkommensteuergesetzes (EStG) sowie des Kreditwesengesetzes (KWG), zu erfolgen.
(2) Weitere Einzelheiten zur Ausgestaltung und Abwicklung von Mitgliederdarlehen ist in der Finanzordnung zu regeln.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind grundsätzlich zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Weiteres regelt die Beitrags- und Gebührenordnung.
2. Mitgliedsbeiträge werden von der Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstands mit einfacher Mehrheit festgelegt.
3. Das Beitragsaufkommen soll die wirtschaftliche Existenz des Vereins in Gegenwart und Zukunft sicherstellen. Aus diesem Grund können zur Stabilisierung der Mitgliedsbeiträge diese jährlich in Höhe des Verbraucherpreisindexes, der durch das statistische

Bundesamt zum Stichtag 30.06 eines jeden Jahres ermittelt und veröffentlicht wird, nach Antrag vom Vorstand durch den Aufsichtsrat angepasst werden. Sie wird für jede Beitragsgruppe separat berechnet und nach mathematischen Grundsätzen auf volle 0,10 € auf- oder abgerundet. Die Entscheidung, ob diese Beitragsanpassung umgesetzt wird, treffen der Aufsichtsrat und der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

4. Vom Verbraucherpreisindex abweichende Beitragsanpassungen müssen vom Vorstand in der Delegiertenversammlung beantragt und mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

5. Der Vorstand kann Gebühren und Beiträge für die Fachbereiche, besondere Angebote und Leistungen, für die Benutzung von Sondereinrichtungen sowie für Aufnahmen und Mahnungen festsetzen.

6. Abteilungen können Zusatzbeiträge, Gebühren oder Umlagen beschließen, die durch den Vorstand zu genehmigen sind.

7. Die Entrichtung der Beiträge erfolgt im Bankeinzugsverfahren. Die Mitglieder sind dem Verein verpflichtet, eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

8. Die Mitgliedsbeiträge sind im Voraus fällig. Näheres regelt die Beitrags- und Gebührenordnung.

9. Neben dem Jahresbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist (z. B. nicht vorhersehbare Verschuldung des Vereins). In diesem Fall kann die Delegiertenversammlung die Erhebung einer Umlage von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit der zweidrittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Delegierten zu fassen. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf das Doppelte des durch das Mitglied zu leistenden Jahresgrundbeitrages nicht übersteigen.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod (natürliche Personen) bzw. Auflösung (juristische Personen) oder durch Ausschluss. Der Austritt ist in Textform zu erklären und der Geschäftsstelle durch das Mitglied mitzuteilen gemäß der aktuell veröffentlichten Kündigungsbedingungen. Bei Minderjährigen bedarf es der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters. Der Austritt ist jeweils zum Ende des Kalenderhalbjahres (30.06.) oder Kalenderjahres (31.12.) mit einer Frist von 3 Monaten möglich. Die Kindersportschule hat abteilungseigene Kündigungsfristen.

2. Streichung von der Mitgliederliste

   Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung in Textform mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung der Mahnung ein Monat verstrichen ist und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied in Textform mitzuteilen.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Aufsichtsrats ausgeschlossen werden. Der Vorstand kann dem Aufsichtsrat den Ausschluss eines Mitglieds vorschlagen. Gründe für einen Ausschluss sind insbesondere:
    - wenn es das Ansehen oder die Interessen des Vereins gröblich schädigt
    - wenn es satzungsmäßige Verpflichtungen nicht erfüllt oder Anordnungen der Organe des Vereins missachtet
    - wegen unehrenhafter Handlungen

    Der Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen
4. Vor dem Ausschließungsbeschluss ist dem Betroffenen in Textform unter Fristsetzung von vier Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen nach Zustellung schriftlich Einspruch beim Aufsichtsrat erhoben werden. Der Aufsichtsrat entscheidet endgültig. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

§ 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Delegiertenversammlung,
- Vorstand im Sinne § 26 BGB,
- Aufsichtsrat,
- Mitgliederversammlung gem. § 23 Auflösung des Vereins.

§ 12 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Willensbildungsorgan des Vereins.
2. Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:
    - den Mitgliedern des Aufsichtsrates,
    - den Mitgliedern des Vorstands,
    - den Delegierten gem. § 12.3.
3. Jede Abteilung / Fachbereich wählt pro angefangene 25 Mitglieder einen Delegierten. Eine Abteilung / Fachbereich darf jedoch nicht mehr als ¼ der gesamten Delegierten stellen. Zusätzlich kann jede Abteilung / Fachbereich einen Vertreter der Jugend, einen Jugenddelegierten, stellen, der das 14. Lebensjahr beendet und das 26. Lebensjahr noch nicht beendet hat.

    Grundlage zur Aufstellung des Delegiertenschlüssels ist der Mitgliederbestand der jeweiligen Abteilung bzw. der Fachabteilung zum 01.01. des jeweiligen Jahres. Die Wahl

der Delegierten erfolgt in den ordentlichen Abteilungsversammlungen bzw. Fachbereichsabteilungsversammlungen.

Jedes Mitglied kann nur für eine Abteilung oder Fachbereich als Delegierter gewählt werden. Die Delegierten bleiben so lange im Amt, bis neue Wahlen durchgeführt werden. Wiederwahl ist zulässig.

Die Abteilungen bzw. die Fachbereiche sind verpflichtet Ersatzdelegierte zu wählen. Diese rücken automatisch nach, sobald ein Delegierter vom Amt zurücktritt oder ein Amt übernimmt, das eine gleichzeitige Delegiertenfunktion nicht erlaubt (z.B. Aufsichtsrat).

Die Delegierten der Abteilungen und Fachbereiche dürfen nicht dem Vorstand oder dem Aufsichtsrat angehören. Dies gilt nicht für kommissarisch ernannte Abteilungsleiter.

4. Jedes Mitglied der Delegiertenversammlung gem. § 12 Abs. 2 hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

5. Ordentliche Delegiertenversammlungen, auf denen Vorstand und Aufsichtsrat anhand des Geschäftsberichts Rechenschaft über das abgelaufene Rechnungsjahr ablegen, sollen jährlich im ersten Halbjahr stattfinden. Auf Beschluss des Vorstands kann die ordentliche Delegiertenversammlung auch später durchgeführt werden. Ein solcher Beschluss bedarf der Genehmigung des Aufsichtsrats. Auf den ordentlichen Delegiertenversammlungen werden auch die turnusgemäßen Wahlen durchgeführt.

6. Außerordentliche Delegiertenversammlungen werden einberufen:

    - auf Beschluss des Aufsichtsrats oder des Vorstands,
    - auf begründeten Antrag, der von mindestens 25% der in § 12 Abs. 2 genannten Mitglieder der Delegiertenversammlung unterzeichnet sein muss und an den Vorstand zu richten ist.

   Im Übrigen gelten die Vorgaben der ordentlichen Delegiertenversammlung analog.

7. Der Vorstand ist zuständig für die Einberufung der Delegiertenversammlung. Die Einberufung mit Angabe der Tagesordnung wird durch Bekanntmachung auf Homepage (https://tsg-seckenheim.de/), per Aushang in der Geschäftsstelle mit einer Frist von mindestens vier Wochen bekannt gegeben.

8. Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung für die ordentliche und außerordentliche Delegiertenversammlung können die in § 12 Abs. 2 genannten Mitglieder bis zwei Wochen vor der Veranstaltung schriftlich beim Vorstand einreichen. Anträge an die ordentliche Delegiertenversammlung, die nach der Frist gestellt werden, können nur als Dringlichkeitsanträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über deren Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Delegierten. Satzungsänderungsanträge sind als Dringlichkeitsanträge nicht statthaft.

9. Delegiertenversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand beschließen, dass die Delegiertenversammlung als virtuelle Delegiertenversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Delegiertenversammlung) stattfindet. Ein solcher

Beschluss bedarf der Genehmigung des Aufsichtsrates. Ohne einen entsprechenden Beschluss des Vorstands haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.

10. Teilnahme- und stimmberechtigten Personen wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Delegiertenversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Virtuelle Delegiertenversammlungen finden in einem nur für die berechtigten Teilnehmer der Delegiertenversammlung zugänglichen Chatroom oder Videokonferenzraum bzw. einem anderen geeigneten System statt. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z.B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der Vorstand per Beschluss fest.

11. Die Teilnehmer müssen sich über gesonderte Zugangsdaten für die Delegiertenversammlung anmelden. Die Zugangsdaten sind jeweils nur für die jeweilige Delegiertenversammlung gültig. Die teilnahmeberechtigten Personen, die ihre E-Mail-Adresse beim Verein hinterlegt haben, erhalten die Zugangsdaten per E-Mail, die Übrigen erhalten die Zugangsdaten per Brief. Ausreichend ist eine Versendung der Zugangsdaten drei Tage vor der Delegiertenversammlung an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse bzw. eine Woche vor der Delegiertenversammlung an die zuletzt mitgeteilte Postanschrift. Die Empfänger sind verpflichtet, die Zugangsdaten geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.

12. Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.

13. Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Delegiertenversammlung die Vorschriften über die Delegiertenversammlung sinngemäß.

14. Die Delegiertenversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, im Verhinderungsfall von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet.

15. Die Delegiertenversammlung wählt gemäß einer Wahlordnung:

    - den Aufsichtsrat,
    - und kann Rechnungs- und Kassenprüfer wählen, sofern dies durch die Versammlung gewünscht ist.

16. Die Delegiertenversammlung beschließt auf Grundlage eines Vorschlags des Vorstands und des Aufsichtsrats mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen über:

    - Satzungsänderungen, mit Ausnahme von Änderungen, die aufgrund gesetzlicher, insbesondere steuerrechtlicher Regelungen/Novellierungen oder Änderungen, die sich im Rahmen des Eintragungsverfahrens beim Registergericht oder seitens des Finanzamtes ergeben notwendig werden. Diese werden auf Beschluss des Aufsichtsrates durchgeführt,
    - Umlagen nach § 9 Abs. 9,

- eine Änderung oder Erweiterung des Vereinszweckes,
- Ankauf, Verkauf und Tausch von Grundeigentum.

17. Die Delegiertenversammlung beschließt auf Grundlage eines Vorschlags des Vorstands und des Aufsichtsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen über:
    - Genehmigung des Geschäftsberichtes für das abgelaufene Rechnungsjahr und die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats
    - die Genehmigung des Haushaltsplanes
    - Entgegennahme des Jahresabschlusses
    - Änderung der Mitgliedbeiträge und Beitragssystematik
    - die Wahlordnung und deren Änderung
    - Wahl der Aufsichtsratsmitglieder und der Kassenprüfer
    - Vorlagen des Aufsichtsrats, wenn dieses seine Entscheidungsbefugnis in der Sache an die Delegiertenversammlung abtreten will
    - Satzungsgerecht gestellte Anträge
    - die Delegation von Entscheidungen über satzungsgerecht gestellte Anträge. Voraussetzung dafür ist, dass die Anträge keiner weitergehenden Mehrheit bedürfen
18. Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten widersprochen wird.
19. Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung und aller anderen Vereinsgremien ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat soll aus mindestens 5 und maximal 10 Personen bestehen. Diese Personen sind von der Delegiertenversammlung zu wählen. Wird die Mindestzahl durch die Wahl nicht erreicht, ergänzen sich die gewählten Personen durch Berufung binnen zwei Wochen aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses der gewählten Personen des Aufsichtsrats. Ein aus mindestens fünf Personen bestehender Aufsichtsrat kann durch einstimmigen Beschluss zwei weitere Personen als ständige Beisitzer ohne Stimmrecht berufen. Die Ämter im Aufsichtsrat werden ehrenamtlich ausgeübt.
2. Die Amtsperiode dauert zwei Jahre. Die Mitglieder des Aufsichtsrates bleiben auch nach ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt wird. Wiederwahl ist möglich. Bei der Wahl zum ersten Aufsichtsrat wird die Hälfte (mindestens drei) für zwei Jahre gewählt. Die andere Hälfte (mindestens zwei) wird für ein Jahr gewählt. Aufsichtsratsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Delegierte einer Abteilung oder eines Fachbereichs sein.
3. Die Aufsichtsratsmitglieder dürfen nicht in einem Anstellungs- oder Arbeitsverhältnis zu dem Verein stehen, ausgenommen hiervon sind Tätigkeiten im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG

und § 3 Nr. 26a EstG. Von dieser Regelung kann in besonderen Fällen abgewichen werden, wenn dies die Delegiertenversammlung und der amtierende Vorstand mehrheitlich beschließen.

4. Bei Ausscheiden von Personen, die aufgrund von § 13 Abs. 1 Sätze 2 und 3 dem Aufsichtsrat angehören, ergänzt sich der Aufsichtsrat durch Mehrheitsbeschluss, bis zum Ende der regulären Amtszeit.

5. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

6. Die Aufsichtsratssitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter, einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen in Textform.

7. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner im Amt befindlichen Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter. Bei der Beschlussfassung entscheidet mit Ausnahme der Beschlüsse gem. § 13 Abs. 1 die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Aufsichtsratssitzung.

8. Ein Aufsichtsratsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder elektronisch sowie fernmündlich gefasst werden, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats teilnehmen.

9. Die Einladung zu Sitzungen unter Angabe der Tagesordnung ist gleichzeitig dem Vorstand zuzustellen.

§ 14 Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat bestellt den Vorstand und beruft ihn ab. Die Bestellung bzw. Abberufung von Vorstandsmitgliedern bedarf der Zustimmung von mehr als der Hälfte aller Aufsichtsratsmitglieder. Die Abberufung von Vorstandsmitgliedern ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Der Aufsichtsrat schließt die Dienstverträge und Anstellungsverträge mit Vorstandsmitgliedern gem. § 15 Abs. 2 und 5. Für die Rechtswirksamkeit bedürfen diese Verträge sowie etwaige Änderungen der Unterschrift des Vorsitzenden des Aufsichtsrats sowie eines seiner Stellvertreter.

2. Die Mitglieder des Vorstands werden bis zu fünf Jahre bestellt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Aufsichtsrat einen Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellen.
3. Dienstverträge für hauptamtlich bestellte Vorstandsmitglieder enden mit Ablauf der jeweiligen Amtsperiode des Vorstandsmitglieds. Für den Fall, dass die Bestellung durch den Aufsichtsrat widerrufen wird, erlischt damit auch das Vertragsverhältnis mit dem Verein. Gleiches gilt für den Fall, dass auf Betreiben einer der Vertragsparteien das Dienstverhältnis endet, für das Bestellungsverhältnis.
4. Der Aufsichtsrat überwacht den Vorstand in seiner Geschäftsführung und in der Wahrnehmung der Vereinsaufgaben. Ihm stehen dabei Prüfungs- und Kontrollrechte zu.
5. Der Aufsichtsrat schaltet sich bei der Aufstellung des Haushaltsplanes unterstützend in das Bestreben des Vorstands um die Wahrung der Vereinsbelange und Abwägung von Abteilungs- und Fachbereichsinteressen und übergeordneten Vereinsinteressen ein. Haushaltspläne bedürfen vor der Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung der Zustimmung des Aufsichtsrats.

6. Der Aufsichtsrat ist darüber hinaus zuständig für:

    - Satzungsänderungen aufgrund gesetzlicher, insbesondere steuerrechtlicher Regelungen/Novellierungen,
    - Kontrolle der Satzungstreue des Vorstandes
    - Beratung des Vorstandes
    - Weiterentwicklung des Vereins

7. Folgende Maßnahmen bedürfen der Genehmigung des Aufsichtsrates:

    - Übernahme von Bürgschaften
    - Eingehung von Mietverpflichtungen p.a. für Verbindlichkeiten Dritter ab 25.000,00 €. Ab 100.000,00€ ist zusätzlich ein Beschluss der Delegiertenversammlung notwendig.
    - Abschluss von Darlehensverträgen, Stundungsvereinbarungen sowie Sicherungsgeschäften von mehr ab 100.000,00 €. Ab 1.000.000,00€ ist zusätzlich ein Beschluss der Delegiertenversammlung notwendig.
    - Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften jeder Art, deren Laufzeit entweder fünf Jahre überschreiten, mit Ausnahme von Arbeitsverträgen, oder von Rechtsgeschäften, die einen einmaligen oder jährlichen Gegenwert von mehr als 100.000,00 € haben.
    - Die Entscheidungen des Vorstands über Mitgliedschaften in Sportverbänden gem. § 4,
    - Den Geschäftsverteilungsplan und Geschäftsordnung des Vorstands gem. § 15 Abs. 5.
    - Die Entscheidungen des Vorstands über die Gründung, Zusammenschluss und Auflösung von Fachbereichen und Abteilungen.

8. Über diese Geschäftsvorfälle hat der Aufsichtsrat ein Informationsrecht

    - Ordnungen jeglicher Art,
    - Anstellungsverträge
    - Wirtschaftliche Situation des Vereins
    - Finanzierungsgeschäfte die nicht der Genehmigung des Aufsichtsrates bedürfen.

9. Für die Erfüllung seiner Aufgaben kann der Aufsichtsrat Ausschüsse einrichten oder sich externer Hilfe bedienen.

10. Erklärungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder einem seiner Stellvertreter abgegeben.

§ 15 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

    - dem Vorsitzenden,
    - dem Stellvertreter des Vorsitzenden sowie
    - höchstens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.

2. Vorstandsmitglieder werden ehrenamtlich oder auf Grund eines Dienstvertrages hauptamtlich durch den Aufsichtsrat bestellt. Vorstandsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Delegierte einer Abteilung oder eines Fachbereichs sein

    - Das Arbeitsverhältnis von hauptamtlichen Mitarbeitenden, welche per Dienstvertrag in den Vorstand berufen werden, ruht während der Gültigkeit des Dienstvertrages. Nach Beendigung der Tätigkeit im Vorstand lebt dieses Arbeitsverhältnis wieder auf. Betriebszugehörigkeit und zwischenzeitliche Lohnanpassungen auf Basis von Betriebsvereinbarungen oder ähnlichen werden auf das ruhende Arbeitsverhältnis während der Tätigkeit im Vorstand angerechnet. Dies gilt nicht im Falle einer Beendigung des ruhenden Arbeitsverhältnisses zum gleichen oder früheren Zeitpunkt wie der Dienstvertrag. Eine Verletzung des Dienstvertrages begründet zugleich eine Verletzung der Pflichten des Arbeitsvertrages und berechtigt auch zur (ggf. fristlosen) Kündigung des ruhenden Arbeitsvertrages.

3. Vorstandsmitglieder können für längstens fünf Jahre bestellt werden. Die Amtszeiten der Vorstandsmitglieder können unterschiedlich sein. Wiederbestellungen sind zulässig.

4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter des Vorsitzenden, vertreten.

5. Der Vorstand ist, soweit nicht einzelne Rechte und Aufgaben durch die Satzung dem Aufsichtsrat vorbehalten sind, allein oder unter Genehmigungs- bzw. Entscheidungsvorbehalt des Aufsichtsrats zuständig für alle Aufgaben, die sich für ihn materiell als gesetzlicher Vertreter des Vereins auf Grund von Gesetz, Satzung und satzungsgemäßen Beschlüssen der Delegiertenversammlung und des Aufsichtsrats und ideell als Vorstand eines Vereins ergeben und die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

    - Die Einladung zu Vorstandssitzungen ist gleichzeitig dem Aufsichtsrat zuzustellen.

    - Die Vorstandssitzungen werden von dem Vorsitzenden des Vorstands, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter, einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen in Textform.

    - Der Vorstand ist nur in einer geplanten Vorstandssitzung mit Tagesordnung und Protokoll beschlussfähig. An einer Vorstandssitzung müssen mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sein. Einer der Anwesenden muss entweder der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein. Bei Stimmengleichheit wird der Aufsichtsrat als Schlichtungsstelle ohne Stimmrecht angerufen. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder elektronisch sowie fernmündlich gefasst werden, wenn eine Mehrheit der Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

    - Übt ein Vorstandsmitglied eine entgeltliche Tätigkeit im Verein aus, die nicht seiner Vorstandstätigkeit entspricht, wird ein Anstellungsvertrag mit dem Vorstandsmitglied abgeschlossen. Für die Rechtswirksamkeit bedürfen diese Verträge sowie etwaige Änderungen der Unterschrift des Vorsitzenden des

Vorstands sowie des stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands. Sie bedürfen außerdem der Information an den Aufsichtsrat.

- Die Haftung des Vorstands und seiner Mitglieder für die Amtsführung ist unabhängig von der Höhe seiner Vergütung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit dies kraft Gesetzes zulässig ist.
- Der Vorstand gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan und eine Geschäftsordnung, die vom Aufsichtsrat genehmigt werden müssen. Im Geschäftsverteilungsplan müssen auch die Vorstandsressorts für Vorstandsmitglieder gem. § 15 Abs. 1 benannt werden. Dieser Geschäftsverteilungsplan muss veröffentlicht werden.
- Der Vorstand ordnet, steuert und überwacht insbesondere die Tätigkeit der Abteilungen. Er ist berechtigt in die Tätigkeiten der Abteilungen einzugreifen.

§ 16 Vereinsjugend

Zur Jugend des Vereins zählen alle Jungmitglieder und Jugendmitglieder. Sie werden durch die Jugenddelegierten der Abteilungen in der Delegiertenversammlung vertreten. Alles weitere regelt die Jugendordnung.

§ 17 Abteilungen

1. Die Abteilungen können nur im Namen des Gesamtvereins nach Außen auftreten.
2. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige und organisatorische Untergliederungen des Vereins.
    - Die Abteilungsleiter sind besondere Vertreter gemäß § 30 BGB. Die Vertretungsmacht erstreckt sich jedoch nur auf die Rechtsgeschäfte, die der zugewiesene Aufgabenbereich gewöhnlich mit sich bringt. Insoweit wird wegen der Vertretungsbefugnis auf die Geschäftsordnung verwiesen.
3. Abteilungen dürfen kein eigenes Vermögen bilden. Die erworbenen Gegenstände, Vermögenswerte und Rechte sind Vereinsvermögen.
4. Für jede im Verein ausgeübte Sportart kann eine Abteilung gebildet werden. Darüber entscheidet der Vorstand in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat. Gleiches gilt für Auflösung oder Zusammenschlüsse von Abteilungen.
5. Die Abteilungen vertreten den Verein in den Belangen der Fachsportarten in den jeweiligen übergeordneten Dachverbänden.
6. Die Abteilungen wählen in eigenen Versammlungen die Abteilungsleiter, deren Stellvertreter, die Delegierten und gegebenenfalls einen Jugenddelegierten. Wählbar sind alle Abteilungsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie die gesetzlichen Vertreter von Abteilungsmitgliedern, die das 18 Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Abteilungsversammlungen müssen mindestens einmal im Jahr durchgeführt werden.

    Im Einvernehmen mit dem Vorstand kann die Abteilungsleitung zu ihrer Unterstützung oder als Delegierte geeignete Vereinsmitglieder (auch Fördermitglieder) benennen oder

in der Abteilungsversammlung wählen lassen, die nicht Mitglieder der Abteilung sein müssen.

- Die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlungen sowie alle weiteren Abläufe regelt eine Abteilungsordnung, die vom Vorstand genehmigt werden muss.

Das jeweilige Amt der einzelnen Mitglieder der Abteilungsleitung kann nur mit vorheriger Zustimmung des Vorstandes übernommen werden.

7. Bei Vakanz des Abteilungsleiters und/oder des Stellvertreters kann durch Beschluss des Vorstands ein kommissarischer Abteilungsleiter und/oder Stellvertreter bis zur nächsten Abteilungsversammlung ernannt werden.

8. Der Vorstand ist befugt einzelne oder alle Mitglieder der Abteilungsleitung abzuberufen und für die abberufenen Amtsträger kommissarische Abteilungsleitungsmitglieder einzusetzen, wenn

   a) ein oder mehrere Mitglieder der Abteilungsleitung in grober Weise auch nach Abmahnung (in Textform oder Gespräch) gegen die Satzung, Ordnungen, Richtlinien oder Beschlüsse des Vereins verstoßen respektive diese nicht anerkennen.

   b) die Abteilung nicht mehr finanziert werden kann.

   Mit dieser Maßnahme verlieren die bisherigen Mitglieder der Abteilungsleitung ihre Befugnisse. Die kommissarische Einsetzung ist auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode beschränkt und wird mit der nächstfolgenden regulären Wahl hinfällig.

9. Die Mittel für den Sportbetrieb werden vom Vorstand bewilligt, alle die Abteilung betreffenden Einnahmen und Ausgaben sind gegenüber dem Vorstand fristgerecht gemäß der aktuellen Finanzordnung, unaufgefordert nachzuweisen. Die Abteilung haben keine eigene Kassenführung.

10. Abteilungen können Zusatzbeiträge, Gebühren oder Umlagen beschließen, die durch den Vorstand zu genehmigen sind.

§ 18 Sportausschuss

Der Sportausschuss setzt sich zusammen aus den Abteilungsleitern, den Fachbereichsleitern sowie den Mitgliedern des Vorstands. Der Vorstand kann weitere Teilnehmer einladen und Mitglieder in den Sportausschuss berufen.

Der Sportausschuss ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- Beratung des Vorstandes bezüglich der sportfachlichen Entwicklung
- Beratung, Umsetzung und Berichterstattung zu Umsetzung von Vereinsbeschlüssen.
- Abteilungsübergreifende Koordination
- Kommunikation in und aus den Abteilungen

§ 19 Fachbereiche

1. Fachbereiche sind Untergliederungen des Vereins, die in der Regel keinen Wettkampfsport betreiben und die nicht unmittelbar einer bestimmten Sportart

zugeordnet werden können. Die Leitung des Fachbereichs sowie die Delegierten des Fachbereichs werden vom Vorstand eingesetzt.

2. Über Gründung, Zusammenschluss und Auflösung eines Fachbereiches entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung bedarf der Genehmigung durch den Aufsichtsrat.

Die finanziellen Angelegenheiten der Fachbereiche werden vom Vorstand geregelt. Der Vorstand beschließt den Fachbereichsbeitrag.

§ 20 Revision (Rechnungs- und Kassenprüfung)

1. Die Delegiertenversammlung kann mindestens zwei Revisoren für jeweils 2 Jahre wählen.

2. Revisoren dürfen nicht dem Aufsichtsrat, Vorstand angehören. Sie dürfen nicht Angestellte des Vereins sein.

3. Den Prüfern obliegt die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungs- und Belegwesens des Vereins. Die Revisoren prüfen einmal jährlich die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege, die Kassenführung der Abteilungen / Fachbereiche sowie sonstiger Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift.

4. Sie berichten das Ergebnis der jeweiligen Prüfung dem Aufsichtsrat und dem Vorstand und, sofern es sich um die Jahresabschlussprüfung handelt, auch der Delegiertenversammlung als Grundlage für die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat.

§ 21 Protokolle

1. Über die Mitgliederversammlung sowie alle Sitzungen und Beratungen der Delegiertenversammlung, des Aufsichtsrats, des Vorstands und sonstiger eingesetzter Ausschüsse ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und einem zu benennenden Protokollführer gegenzuzeichnen ist.

§ 22 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

   - Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,

   - Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,

   - Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,

   - Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,

   - Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,

- Widerspruch nach Artikel 21 DS-GVO,

- Beschwerde nach Art. 13 Abs. 2 lit. d DSGVO und Art. 77 DSGVO i. V. m. § 19 BDSG.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 23 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung für alle stimmberechtigten Mitglieder des Vereins beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins entscheiden die Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder.
2. Die Tagesordnung muss die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern ankündigen. Des Weiteren gelten die Regeln zur Einberufung und Durchführung der Delegiertenversammlung gem. § 12 entsprechend. Die Sitzung kann ausschließlich in Präsenz durchgeführt werden.
3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Versammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Mannheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 24 Bezeichnungen

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Satzung auf die gleichzeitige Verwendung von geschlechtlichen Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 25 Vereinsbeschlüsse

1. Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit oder der Anfechtung von Beschlüssen des Vereins und seiner Organe können nur binnen einer Frist von einem Monat ab Beschlussfassung gerichtlich geltend gemacht werden.
2. Berechtigt zur Anfechtung ist jedes vom Vereinsbeschluss betroffene Vereins- oder Organmitglied.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 5. November 2025 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.